



Zahl: 031/5/2026/ÖEK

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom __.__.__, Zahl: _____
mit der das Örtliche Entwicklungskonzept 2026 (ÖEK 2026) erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021
- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.
11/2026, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Maria Saal.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die
 - a. in Anlage 1 gelisteten textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 10 Jahren,
 - b. in Anlage 2 grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem, und
 - c. in Anlage 3 grafisch dargestellten Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde sowie über die sonstigen Ersichtlichmachungen und Festlegungen anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000)

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Marktgemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.

- (2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller